



– Informationen aus der Schulleitung –

07.03.2020

Schulverbot für Schüler, die in einem Risikogebiet waren

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

aufgrund der heute in Kraft tretenden Änderungen, möchten wir sie bitten, Ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken, wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Informieren Sie uns bitte am Montag, 09.03.2020 telefonisch.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgendes beschlossen:

- 1. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich **innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet** entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, **dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kinder- tagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.** Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.*

Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.

2. *Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.*

3. *Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden.*

4. *Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 07.03.2020.*

5. *Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.*

Aktuelle Informationen finden Sie weiterhin auf den Seiten der KM:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6866/alle-informationen-fuer-eltern-und-schulen-auf-einen-blick.html>

Sollten sich weitere Informationen ergeben, werden sie zeitnah informiert. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michaela Neumann, Rektorin